



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerisches Handelsamtsblatt SHAB
Feuille officielle suisse du commerce FOSC
Foglio ufficiale svizzero di commercio FUSC
Swiss Official Gazette of Commerce SOGC



Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABZH 06.04.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 06.04.2027

Meldungsnummer: KK04-0000026062

Publizierende Stelle

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wülflingen-Winterthur - Konkursamt, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur

Kollokationsplan und Inventar IMS Industrial Micro Services GmbH in Liquidation

Schuldner:

IMS Industrial Micro Services GmbH in Liquidation
CHE-445.717.071
Zürcherstrasse 262
8406 Winterthur

Rechtliche Hinweise:

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes beim angegebenen Gericht am Konkursort gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 26.04.2022

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 16.04.2022

Auflagestelle:

Notariat, Grundbuchamt und Konkursamt Wülflingen-Winterthur - Konkursamt, Stadthausstrasse 12, P.O.B. 2163, 8401 Winterthur, 8400 Winterthur

Bemerkungen:

Im Konkurs über die IMS Industrial Micro Services GmbH in Liquidation liegen der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Wülflingen-Winterthur, Stadthausstrasse 12, 8400 Winterthur, zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert der oben genannten Frist beim Bezirksgericht Winterthur rechtshängig zu machen.

Noch nicht rechtskräftige Forderungen aus öffentlichem Recht, zu deren Beurteilung im Bestreitungsfall besondere Instanzen zuständig sind, können jedoch nur nach den zutreffenden besonderen Verfahrensvorschriften angefochten werden.

Soweit keine Anfechtung erfolgt, wird der Plan rechtskräftig.

Innert 10 Tagen nach der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sind schriftlich einzureichen:

a) Beim Bezirksgericht Winterthur als Aufsichtsbehörde: Beschwerden gegen die Ausscheidung der Kompetenzstücke.

b) Beim Konkursamt Wülflingen-Winterthur: Begehren um Abtretung der Rechte im Sinne des Art. 260 SchKG zur Bestreitung

- der von der Konkursverwaltung anerkannten Eigentumsansprachen;

- der noch nicht rechtskräftigen Forderungen aus öffentlichem Recht, auf deren Anfechtung die Konkursverwaltung verzichtet.